

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

betreffend die

EUR 75.000.000 Anleihe 2011/2016

(ISIN DE000A1H3V38/WKN A1H3V3)

im Gesamtnennbetrag von EUR 75.000.000,00,
eingeteilt in 75.000 unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen
im Nennbetrag von je EUR 1.000,00
(zusammen „**Schuldverschreibungen**“ oder „**Anleihe**“)
der **Windreich GmbH**

innerhalb des Abstimmungszeitraums
beginnend am Montag, den 4. Mai 2026, um 00:00 Uhr (MESZ),
und endend am Freitag, den 8. Mai 2026, um 24:00 Uhr (MESZ)
(„**Abstimmung ohne Versammlung**“)

STIMMABGABEFORMULAR

Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Gläubiger der Anleihe („**Anleihegläubiger**“) berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen zusammen mit der Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungszeitraums beginnend am Montag, den 4. Mai 2026, um 00:00 Uhr (MESZ), und endend am Freitag, den 8. Mai 2026, um 24:00 Uhr (MESZ), („**Abstimmungszeitraum**“) nachweist. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme innerhalb des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gegenüber der Notarin Annette Röhder mit Amtssitz in Frankfurt am Main („**Abstimmungsleiterin**“) als Abstimmungsleiterin abgeben. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, **also zu früh oder zu spät**, der Abstimmungsleiterin **zugehen**, werden **nicht berücksichtigt**. Das ausgefüllte Stimmabgabeformular muss zusammen mit einem besonderen Nachweis mit Sperrvermerk übermittelt werden. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, per Fax oder per E-Mail an nachfolgende Adressen:

Notarin Annette Röhder
– Abstimmungsleiterin –
Stichwort „Windreich-Abstimmung ohne Versammlung“
Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
Junghofstraße 14
60311 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefax: +49 6971994000
E-Mail: Windreich-Anleihen@cliffordchance.com

Name, Vorname bzw. Firma des Anleihegläubigers

Anschrift des Anleihegläubigers

Nominalwert der vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen

Bitte geben Sie nachfolgend Ihre Stimme ab. Kreuzen Sie hierfür bitte das entsprechende Kästchen neben dem Beschlussgegenstand an.

Ihre Stimmabgabe bezieht sich auf den Beschlussgegenstand gemäß Abschnitt B. der seit dem 8. April 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe der Silvercourt SCSp SICAV-RAIF – Fund I und SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (zusammen „**Ermächtigte Anleihegläubiger**“).

Kreuzen Sie ein Kästchen neben dem Beschlussgegenstand an, stimmen Sie dem Beschlussgegenstand zu, lehnen ihn ab oder enthalten sich der Stimme. Es kann bei der Abstimmung über den Beschlussgegenstand nur ein Feld angekreuzt werden. Eine Doppel- oder Mehrfach-Markierung wird als ungültig gewertet. Nehmen Sie zu dem Beschlussgegenstand keine Stimmabgabe vor, zählt dies als Enthaltung.

BESCHLUSSGEGENSTAND NACH ABSCHNITT B. DER SEIT DEM 9. APRIL 2026 IM BUNDESANZEIGER VERÖFFENTLICHEN AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
<p>Beschlussfassung über die Abberufung des bisherigen und die Bestellung eines neuen gemeinsamen Vertreters</p> <p>Der derzeitige gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, die One Square Advisors Services S.à r.l (vormals: One Square Advisory Services GmbH), wird mit sofortiger Wirkung abberufen.</p> <p>Die MR Treuhand GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Tobias Moser, geschäftsansässig: Maximilianstr. 24, D-80539 München, wird zum neuen gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor.</p> <p>Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für die entstehenden Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG von der Emittentin. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die Kosten für eine eventuelle, aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Rechte sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen.</p> <p>Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge (insbesondere Kosten und Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters) sind nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig. Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, die angemessene Vergütung nebst Kosten und Aufwendungen des gemeinsamen Vertreters für Tätigkeiten des gemeinsamen Vertreters im eröffneten Insolvenzverfahren aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden und damit die Erfüllung der Ansprüche des gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen zu bewirken. Von der vorstehenden Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters sind auch ausdrücklich diejenigen Kosten und Aufwendungen erfasst, die im Zusammenhang mit der Einberufung von (Anleihe-)Gläubigerversammlungen entstehen, auch und insbesondere, wenn diese durch Gläubiger oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Dritte vorfinanziert werden. Dies gilt auch für Kosten und Aufwendungen, die vor Rechtskraft dieses Beschlusses und in Vorbereitung und Ermöglichung dieser Beschlussfassung ausgelöst wurden.

Der gemeinsame Vertreter ist darüber hinaus berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten dieser Vermögensschadenshaftpflichtversicherung sind Bestandteil der dem gemeinsamen Vertreter zu erstattenden Kosten und Aufwendungen.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung, maximal jedoch auf eine Höhe von insgesamt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million), begrenzt. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.

Ort / Datum

Unterschrift(en)

Name/n und Titel des/r Unterzeichner/s

Hinweise zum Datenschutz

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger gilt die Verordnung (EU) 2016/679. Die Ermächtigten Anleihegläubiger nehmen den Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden informieren die Ermächtigten Anleihegläubiger die Anleihegläubiger über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten:

Zur Durchführung der Abstimmung ohne Versammlung verarbeiten die Ermächtigten Anleihegläubiger die folgenden Datenkategorien der Anleihegläubiger: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von den Anleihegläubigern jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut der Anleihegläubiger, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von dem Anleihegläubiger benannten Vertreter. Die Ermächtigten Anleihegläubiger verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die gesetzlichen Pflichten (z.B. aus dem SchVG) zu erfüllen. Die Ermächtigten Anleihegläubiger speichern die Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften vorgegeben ist. Die oben genannten Daten der Anleihegläubiger werden von der Abstimmungsleiterin empfangen und ggf. an die Ermächtigten Anleihegläubiger sowie weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Ermächtigten Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung unterstützen. Die Ermächtigten Anleihegläubiger sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger verantwortlich. Anleihegläubiger können die Ermächtigten Anleihegläubiger kontaktieren, wenn sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://sdk.org/datenschutzerklaerung/>.